



Haus- und Schulordnung

Vorwort

In unserer Schule leben und arbeiten viele Menschen zusammen; deshalb sind Regelungen notwendig, um die Ziele der Schule zu erreichen und Konflikte soweit als möglich zu vermeiden. Aus diesem Grund haben Lehrkräfte, Schüler¹ und Eltern diese Haus- und Schulordnung beschlossen. Sie gründet sich auf das Schulgesetz von Baden-Württemberg. Alle Beteiligten sind gleichermaßen für ihre Einhaltung verantwortlich.

Die Haus- und Schulordnung wurde für die Außenstelle Oberschwandorf (ab 09/2018) entsprechend den örtlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten modifiziert.

Die Burgschule Haiterbach folgt dem Leitsatz:

Wir gehen fair und respektvoll miteinander um!

1. Hausordnung

Das Zusammenarbeiten in einer Schulgemeinschaft verläuft nur dann reibungslos und erfolgreich, wenn jeder das Gebot der **gegenseitigen Rücksichtnahme** beachtet und sich an die für alle verbindliche Ordnung hält.

1.1 Unterrichtszeiten und Anwesenheit der Schüler/innen über die Mittagszeit

Der Unterricht wird in 6 Vormittags- und 3 Nachmittagsstunden erteilt. Von Montag bis Freitag dauern die Unterrichtsstunden jeweils 45 Minuten bzw. 90 Minuten bei Doppelstunden, wobei ein Unterrichtsblock am Vormittag mit einer Doppelstunde gleichgesetzt wird. Nach dem ersten Unterrichtsblock haben die Schüler eine 15-minütige Pause, nach dem zweiten Unterrichtsblock eine 20-minütige Pause.

Der Zeitpunkt einer 5-Minuten-Pause nach Bedarf bzw. am Nachmittag wird vom Lehrer festgelegt.

Die Unterrichtszeiten sind auf einem gesonderten Blatt (vgl. Anlage) aufgeführt.

Bei Unterrichtsbeginn um 8.35 Uhr dürfen sich die Schüler aus Lärmschutz- und Sicherheitsgründen frühestens 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf dem Schulgelände aufhalten.

Das Verlassen des Schulgeländes (vgl. Anlage) während der Unterrichtszeit einschließlich der Pausen ist nicht gestattet. Schüler, die den Schulbereich eigenmächtig verlassen, verlieren den Versicherungsschutz.

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen kann das Schulgebäude frühestens 5 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde geöffnet werden. Die Lehrkraft schließt nach dem Unterricht das Klassenzimmer ab und die Schüler gehen unverzüglich in die Pause bzw. begeben sich in die Betreuungs- und Aufenthaltsräume. Ein Aufenthalt im Schulgebäude während der Vormittagspausen ist nicht gestattet (einzelne Ausnahmen sind nach Sondervereinbarung mit einer Lehrkraft möglich, z.B. bei entsprechenden Verletzungen o.ä.). Nach Schulschluss wird zur Vorbereitung der Generalreinigung aufgestuhlt und das Schulgebäude sofort verlassen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.



1.2 Pädagogische Ganztagesbetreuung mit Lernzeit und Arbeitsgemeinschaften

Wer sich für eine pädagogische Betreuung mit Lernzeit oder/und zu einer Arbeitsgemeinschaft (als Alternative zur kommunalen Betreuung) nach Unterrichtsende an der Außenstelle anmelden möchte, kann dies an der Stammschule in Haiterbach mit Schülerbeförderung in Eigenverantwortung vornehmen. Es gelten die Regeln der dortigen GTB-Benutzungsordnung!

1.3 Ordnung im Schulbereich (1. OG)

Während der Unterrichtszeiten ist der Aufenthalt im Schulbereich sowie auf dem Pausenhof grundsätzlich nur angehörigem Personal der Burgschule gestattet. Personen, die sich im Schulbereich aufhalten, müssen sich zuvor beim Außenstelle-Ansprechpartner anmelden und sich nach Aufforderung der Weisungsberechtigten (Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister) ggf. ausweisen. Werbemittel wie Plakate, Flugblätter, Handzettel o.ä. dürfen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung ausgehängt oder verteilt werden.

Wir sollten grundsätzlich aufeinander Rücksicht nehmen. Unser Verhalten sollte andere nicht belästigen und ihre oder unsere Sicherheit nicht gefährden. Innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes ist auf Sauberkeit zu achten, insbesondere ist das Spucken sowie Kaugummikauen zu unterlassen.

Wir alle behandeln Sachen und Gegenstände der Schule pfleglich, denn sie sind Eigentum der Gemeinschaft. Dazu gehören auch die Schulbücher. Für Beschädigungen gleich welcher Art haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers.

Schäden an Einrichtungsgegenständen sind dem Klassenlehrer oder Fachlehrer bzw. dem Hausmeister zu melden. Für mutwillig verursachte Schäden müssen Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte aufkommen.

Aus gesundheitlichen und versicherungsrechtlichen Gründen müssen Jacken und Mäntel an den Kleiderhaken im Flur aufbewahrt werden. Die Straßenschuhe (Regal im Eingangsbereich) werden im Schulgebäude gegen Hausschuhe getauscht. Wertsachen trägt man bei sich.

Unfälle auf dem Schulgelände und auf dem Schulweg müssen dem Sekretariat (ggf. über den Außenstelle-Ansprechpartner) umgehend gemeldet werden.

1.3.1 Ordnungsdienst

Veränderungen im Stundenplan (z.B. Unterrichtsvertretungen u.ä.) werden in der Regel über die Klassen- oder Fachlehrkraft bekannt gegeben. Außerdem können Vertretungen und wichtige Termine über den digitalen Vertretungsplan „Untis“ (im Internet oder mittels Smartphone-App einsehbar) bekannt gegeben werden. Schüler und ihre Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich jeweils am Vorabend über Untis bzgl. eventueller Änderungen entsprechend zu informieren.

Beschädigungen sind dem Hausmeister so rasch wie möglich zu melden.

Jeder Einzelne ist für die Sauberkeit im Schulgelände (Klassenzimmer, Flure, Toiletten, Pausenhof usw.) mitverantwortlich.



Burgschule Haiterbach

Grund- und Werkrealschule
- Außenstelle Oberschwandorf -

1.3.2 Verhalten in den Fachräumen

Fachräume dürfen aus Sicherheitsgründen nur unter Aufsicht des Fachlehrers betreten werden. Geräte, Aufbauten und Einrichtungen sind ausschließlich auf Anweisung und unter sorgfältiger Beachtung der Sicherheitsvorschriften zur Benutzung zu überlassen. Zu den Fachräumen gehören die Sport- und Schwimmhalle.

Um Beschädigungen der Böden zu vermeiden und im Interesse des Reinigungspersonals sowie aus hygienischen Gründen, dürfen die **Sporthallen** nur mit Sportschuhen betreten werden. Auf Sauberkeit in den Umkleide- und Duschräumen ist zu achten. Geräte und Bälle dürfen nur auf Anweisung der Lehrkräfte, unter deren Aufsicht oder mit deren Genehmigung, benützt werden.

Fahrzeuge aller Art (Mofas, Fahrräder, City-Roller, Inlineskater usw.) dürfen im Schulgelände nicht verwendet werden und sind ordnungsgemäß an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

1.3.3 Verhalten in den Pausen

Der Aufsichtslehrer bestimmt, ob bei ungünstigen Wetterverhältnissen die verschiedenen Spielgeräte genutzt werden dürfen.

Um ungestört spielen zu können und um Verletzungen zu vermeiden, ist eine Gefährdung von Mitschülern durch Schneeballwerfen, Werfen von mitgebrachten Gegenständen, Herumtoben, Tätlichkeiten usw. zu unterlassen.

1.3.4 Mobiltelefone (Handys) und Wiedergabegeräte

Die Benutzung von Mobiltelefonen (Handys) und Wiedergabegeräten (z.B. mp3-Player, Smartwatches) ist den Schülern auf dem gesamten Schulgelände verboten. Insbesondere während der Unterrichtszeit sind die elektronischen Geräten ausgeschaltet und in der Schultasche aufzubewahren.

Begründung für das Handy-Verbot:

1. Generell ist das Mitführen von Handys nicht mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag zu vereinbaren. Solange das Handy ausgeschaltet ist, kann es nicht schulordnungswidrig sein. Andererseits können Eltern ein berechtigtes Interesse haben, ihre Kinder vor Schulbeginn oder nach Unterrichtsende zu erreichen.
2. In den Pausen wird das Handy nicht benutzt, damit Schüler vor allem untereinander ins Gespräch kommen, um die Klassengemeinschaft zu pflegen, zu spielen und gegebenenfalls Spannungen und Konflikte abzubauen.
3. In **dringenden** Fällen können Gespräche im Lehrerzimmer der Außenstelle geführt werden; dazu besteht die Möglichkeit, sich an eine Lehrkraft zu wenden. Auch die Ganztagesbetreuung verfügt über einen Telefonanschluss und ist somit ebenfalls ständig erreichbar.

Der Gebrauch des Handys oder der Smartwatch während des Unterrichts ist strikt untersagt, Klingelzeichen oder auch Vibrationsalarm während des Unterrichts können geahndet, das Handy oder die Smartwatch abgenommen und im Lehrerzimmer * deponiert werden. Es ist verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen aus dem Unterricht und/oder von Personen (auf dem gesamten Schulgelände) aufzunehmen ohne deren eindeutige Zustimmung. Zuwiderhandlungen werden in der Regel mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 Schulgesetz belangt. Sollten unerlaubte Mitschnitte aus dem Unterricht, die Schüler und/oder Lehrer abbilden, in ein Internetforum gestellt werden, kann – je nach Art der Bilder bzw. Bildsequenzen – ein längerer Unterrichtsausschluss oder ein Schulverweis nach §90 Schulgesetz beschlossen werden. Das Recht Betroffener auf eine Strafanzeige wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten bleibt unberührt.

* Die Erziehungsberechtigten werden von der entsprechenden Lehrkraft über die Abnahme des Handys bzw. der Smartwatch telefonisch informiert mit der Bitte um Abholung des Handys.



Burgschule Haiterbach

Grund- und Werkrealschule
- Außenstelle Oberschwandorf -

2. Schulordnung

Rechtsgrundlagen dieser Schulordnung sind das Schulgesetz, die Schulbesuchsverordnung und die Notenbildungsverordnung.

2.1 Schulbesuchspflicht

Die Schulbesuchsverordnung verpflichtet jeden Schüler, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (sogenannte „außerunterrichtliche Veranstaltungen“) regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Dazu gehören auch verbindliche Veranstaltungen außerhalb der üblichen Unterrichtszeit (z.B. auch am Wochenende). Ein regelmäßiger Schulbesuch ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schüler ihre Schulbesuchspflicht erfüllen.

2.2 Schulversäumnisse

Versäumnisse gefährden nicht nur den Erfolg des fehlenden Schülers, sondern benachteiligen auch die Klasse.

Es wird unterschieden in Teilnahme-Verhinderung (z.B. durch Krankheit), Befreiung vom Unterricht, Beurlaubung sowie unentschuldigtes Fehlen.

Unentschuldigtes Fehlen kann als Ordnungswidrigkeit zudem mit einer Geldbuße durch das zuständige Ordnungsamt belegt werden.

2.2.1 Verhinderung der Teilnahme (Entschuldigungspflicht)

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, muss dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich **am 1. Fehltag bis Unterrichtsbeginn** vorzugsweise über den „Schulmanager“ online (ggf. auch per Telefon 07456 / 6543 auf dem Anrufbeantworter) durch einen Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.

Der Schule ist in jedem Fall eine schriftliche Mitteilung bis spätestens am dritten Tag im Original (mit Datum und Unterschrift des Erziehungsberechtigten) nachzureichen.

Bei einem Versäumnis der Entschuldigungspflicht, wird dieser Fehltag als „unentschuldig gefehlt“ im Klassenbuch vermerkt.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Tagen oder wenn begründete Zweifel am Entschuldigungsgrund bestehen kann die Klassenlehrkraft eine ärztliche Bescheinigung (ohne Grundangabe) verlangen. Bei häufigem krankheitsbedingtem Fehlen kann von der Schulleitung ein ärztliches bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

Treten in einer Familie meldepflichtige ansteckende Krankheiten auf, so darf der Schüler im Interesse der anderen die Schule nicht besuchen. Das Rektorat muss möglichst rasch über Art und Ansteckungsgrad der Krankheit benachrichtigt werden.

Ein Schüler, der wegen einer plötzlich auftretenden Erkrankung nicht mehr am Unterricht teilnehmen kann, muss sich zwecks Anruf und Abholung durch einen Erwachsenen an die unterrichtende Lehrkraft wenden.



Burgschule Haiterbach

Grund- und Werkrealschule
- Außenstelle Oberschwandorf -

2.2.2 Beurlaubung

Beurlaubungen (aus persönlichen Gründen) sind lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß §4 der Schulbesuchsverordnung möglich. **Privaturlaub ist kein Ausnahmefall!** Eine Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich vom Erziehungsberechtigten beantragt werden (mind. 3 Wochen vorher).

Ein Beurlaubungsantrag kann über den „Schulmanager“ online eingereicht werden. Für Beurlaubungen an bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen, die nicht unmittelbar vor oder nach den Schulferien liegen, ist die Klassenlehrkraft zuständig, für alle anderen Fälle die Schulleiterin.

Eine Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise vor- bzw. nachgeholt wird. **Die Schüler müssen selbst dafür sorgen, dass durch eine Beurlaubung entstehende Wissenslücken geschlossen werden.**

2.2.3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen

Schüler werden vom Sportunterricht befreit, wenn der Gesundheitszustand es erfordert. Der Antrag auf Befreiung ist rechtzeitig schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei längerfristigen Befreiungen ist ein ärztliches - unter Umständen ein amtsärztliches - Attest vorzulegen.

Ein Freistellungsantrag kann über den „Schulmanager“ online eingereicht werden. Auch im Verletzungsfall bleibt die Anwesenheitspflicht bestehen, die Fachlehrkraft kann jedoch den Schüler nach vorausgehender Besprechung für die von ihm zu erteilende Stunde befreien.

Über die Befreiung bis zu zwei Unterrichtsstunden entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft, darüber hinaus und von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung die Klassenlehrkraft ggf. in Absprache mit der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten haben mindestens 2 Tage vorher einen schriftlichen Antrag auf Freistellung bei der Klassenlehrkraft zu stellen.

2.2.4 Feststellung von Schülerleistungen

Die Feststellung von Schülerleistungen dient sowohl der Lernkontrolle als auch dem Leistungsnachweis.

Die Zeugnisnoten in einem Unterrichtsfach werden aus den Einzelbeurteilungen der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen gewonnen. Die Anzahl und Art der Leistungsfeststellungen sowie der Verrechnungsmodus zur Feststellung von Schülerleistungen ist zu Beginn des Schuljahres von jedem Lehrer bekannt zu geben.

Wird eine schriftliche Arbeit durch unentschuldigtes Fehlen versäumt oder verweigert ein Schüler eine schriftliche Arbeit, wird dies mit der Note ungenügend bewertet. Beim Versäumen einer schriftlichen Arbeit durch fristgerechtes, entschuldigtes Fehlen entscheidet der Fachlehrer im Einzelfall, ob und mit welcher Terminregelung eine Ersatzleistung (Nachschreiben, mündliche Prüfung u.ä.) erbracht werden muss. Versäumt ein Schüler aus Krankheitsgründen eine schriftliche Arbeit, kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für andere Formen der Leistungsfeststellung (mündlich, praktisch, usw.).



Burgschule Haiterbach

Grund- und Werkrealschule
- Außenstelle Oberschwandorf -

2.3 Abmeldung vom Religionsunterricht

Religionsmündige Schüler (mit Vollendung des 14. Lebensjahres) können sich aus Glaubens- und Gewissensgründen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres oder Schulhalbjahres mittels eines schriftlichen Antrags an die Schulleitung vom Religionsunterricht abmelden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach §100 des Schulgesetzes, wonach in diesem Fall die Erziehungsberechtigten des religionsmündigen Schülers seitens der Schulleitung zum Termin der Abgabe der persönlichen Erklärung einzuladen sind.

Nicht religionsmündige Schüler können nur über ihre Erziehungsberechtigten vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

2.4 Haftungsansprüche, Diebstähle, Versicherungen, Fundsachen

Erziehungsberechtigte bzw. ihre Kinder haften für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden. Die Schüler sind gehalten, die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel schonend zu behandeln.

Diebstähle sind sofort der unterrichtenden Lehrkraft oder der Klassenlehrkraft zu melden. Für Diebstähle haften weder Schule noch Schulträger. Geld und Wertgegenstände sollten sicher verwahrt und nicht in abgelegter Kleidung zurückgelassen werden.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen sind alle Schüler in der Schule und auf dem unmittelbaren Schulweg gegen Unfälle versichert. Zusatzversicherungen werden zum Schuljahresbeginn angeboten. Insbesondere die sog. „pauschale 1-€-Versicherung“ wird dringend angeraten!

Fundsachen werden in einer Kiste vor dem Lehrerzimmer (OSD) gesammelt und - falls sie nicht abgeholt werden - nach Ende des Schuljahres entsorgt. Kleidungsstücke, Turnkleidung und Arbeitsmaterial sollten möglichst gekennzeichnet sein.

Fundsachen wie Geldbörsen, Brillen, Schmuck oder Schlüssel werden im Lehrerzimmer (OSD) gesammelt und (falls sie nicht abgeholt werden) nach drei Monaten dem Fundamt der Stadtverwaltung übergeben.

2.5 Gefährdende Materialien

Materialien, die eine Gefährdung für die Gesundheit oder die seelische Entwicklung von Schülern darstellen und daher nicht mit dem Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind (z.B. Getränkedosen, brennbare Materialien, Feuerwerkskörper, Waffen, Messer, Drogen), dürfen nicht in den Schulbereich mitgebracht werden.

2.6 Rauchen, Alkohol, weitere Rauschmittel

Aus gesundheitlichen Gründen ist das Rauchen, das Trinken von Alkohol sowie die Einnahme anderer Rauschmittel auf dem gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

Eltern sind ihren Kindern hierbei ein Vorbild – es wird um Beachtung gebeten!

Die Haus- und Schulordnung wurde am 08.12.2014 von der Schulkonferenz verabschiedet. Sie trat am 01.01.2015 in Kraft.

Die Überarbeitung bzw. Aktualisierung mehrerer Punkte erfolgte zuletzt im Juli 2023 und trat zum 01.09.2023 in Kraft.



Disziplinarordnung

(Folgen bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung)

Im Schulalltag kann es zu Störungen des Unterrichts und zu Verstößen gegen Ordnungen und Regeln kommen. Dabei können im Konfliktfall sowohl pädagogische Erziehungsmaßnahmen als auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz notwendig werden.

Verstöße gegen Regeln haben immer eine Ursache. Diese zu ergründen und Änderungen zu erreichen, muss Ziel erzieherischer Arbeit in der Schule sein. Dabei soll Verhaltensänderung durch Einsicht erreicht werden. Vor allen erzieherischen Maßnahmen steht das Gespräch zwischen Schülern und Lehrern.

Die Disziplinarordnung soll durch einsehbare Regelungen das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern entlasten und Fehlverhalten bewusst machen bzw. verhindern. Sie soll mithelfen, einen unbehinderten, auf Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit angewiesenen Unterrichtsverlauf zu gewährleisten.

3.1 Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen können unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vom Fachlehrer oder Klassenlehrer ergriffen werden, z.B.:

- mündliche Ermahnungen (Verwarnungen) und Aussprachen
- Änderung der Sitzordnung
- pädagogisch sinnvolle Sonderarbeit (sog. „Strafarbeit“)
- zeitweiliger Ausschluss aus der Unterrichtsstunde (separat. Arbeiten, ggf. in einer and. Kl.)
- Lehrerarrest (sog. „Nachsitzen“) nach §90 SchG
- schriftl. **Information der Eltern** (im Ermessen der Lehrkraft) für fehlende Mitarbeit z.B. in Form von „Vergessenem“ wie Hausaufgaben, Arbeitsmaterial (inkl. WRS: ungeladenes iPad), Unterschriften unter Klassenarbeiten oder auf Rückmeldezetteln, versäumte Abgabe- sowie Rückmeldetermine usw. (gemäß Dokumentation)
- **„Gelbe Karten“** (= schriftliche Verweise im Klassenbuch)
- **„Rote Karten“** (= rote Einträge im Klassebuch)

Es gibt zwei Arten von Klassenbucheinträgen:

- a) **gelbe Karten (Verweise)** dienen der Dokumentation von Fehlverhalten bzw. erteilten Verwarnungen im Klassenbuch (nach anderen pädagogischen Maßnahmen) und sind die Vorstufe von rechtlichen Maßnahmen (= Rote Karten)
- b) **rote Karten (Einträge)** dokumentieren schwerwiegendere oder wiederholte Verstöße gegen die Schul- und Verhaltenspflichten und Forderungen eines Schülers: **eine „rote Karte“ (roter Eintrag) zieht weitere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach sich**

Verstöße, die zu einer „Gelben Karte“ (schriftlicher Verweis) führen:

- Unterrichtsstörungen: Schwätzen, Reinrufen, unerlaubtes Herumlaufen, unnötiges Diskutieren bei Lehreranweisungen, Zuspätkommen, Herumwerfen von Gegenständen ohne Gefährdungs- oder Verletzungsfolgen usw.
- Störungen des sozialen Miteinanders: Beleidigungen, Beschimpfungen, respektloses Verhalten gegenüber Erwachsenen, wiederholte Verwendung von untersagten Kraftausdrücken, Missachtung von Lehreranweisungen



Verstöße, die zu einem „roten Eintrag“ führen:

rechtswidriges und sicherheitsrelevantes Fehlverhalten:

- grobe Widersetzlichkeit bei L-Anweisungen (mit mögl. Gefährdungs- u. Verletzungsfolgen)
- massive Beleidigung, Bedrohung, (Cyber-) Mobbing, Tätlichkeiten oder Gefährdung von Personen
- vorsätzliche (mutwillige) oder grob fahrlässige Sachbeschädigung
- Täuschungsversuche (Betrug) z.B. bei Klassenarbeiten oder Unterschriftenfälschung
- Manipulation von Computer-Hard- oder Software
- Verlassen des Pausenbereichs während der Pausen (od. des angewiesenen Aufenthaltsorts)
- unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes
- unerlaubter Aufenthalt in (Fach-) Räumen, im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände (zwischen 7.35-16.00 Uhr) (gemäß Haus- und Schulordnung, Punkt 1.1)
- Rauchen, Alkohol- oder anderer Rauschmittelkonsum auf dem Schulgelände
- ...

3.2 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (gemäß SchG §90)

Unabhängig von der o.g. Regelung (Punkt 3.1) muss ein Schüler, der durch einmaliges schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Gesundheit und die Rechte anderer gefährdet, mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen, die das Schulgesetz in §90 vorsieht.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen demnach dann in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen. Bei der Anwendung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen steht das pädagogische Ziel immer im Mittelpunkt.

Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch die Klassen- oder Fachlehrkraft: Nachsitzen bis zu 2 Unterrichtsstunden (auch in Form von Putz- oder Ordnungsdiensten unter Aufsicht der Lehrkraft)
2. durch die Schulleiterin:
 - a) Nachsitzen bis zu 4 Unterrichtsstunden („Rektoratsarrest“)
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse (nur Grundschule) innerhalb der Schule
 - c) Androhung eines zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu 5 Unterrichtstagen
3. durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin:
 - a) Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen (mit Information des Jugendamts)
 - b) Androhung des Ausschlusses von der Schule (mit Information des Jugendamts)
 - c) Ausschluss aus der Schule (mit Information des Jugendamts) (auf Wunsch: Anhörung der Schulkonferenz)

Eine Kumulierung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist möglich. In schwereren Fällen können einzelne Schritte übersprungen und sofort weitergehende Maßnahmen ergriffen werden.



Burgschule Haiterbach

Grund- und Werkrealschule
- Außenstelle Oberschwandorf -

Folgen von „roten Einträgen“:

Die nummerierten Einträge stellen eine **ungefähre Richtlinie** dar, **keinen Automatismus!**

1. Eintrag: dokumentiertes Gespräch der Klassenlehrkraft (KL) mit dem Schüler (Sch.) sowie ggf. der Schulsozialarbeit (Ssa) – sofern eine Einverständniserklärung vorliegt
+ 1 Schulstd. Nachsitzen (Lehrerarrest)
2. Eintrag: dokumentiertes Gespr. KL mit Erziehungsberechtigtem (Erz.) und Sch. (sowie ggf. Ssa)
+ Aufzeigen weiterer Maßnahmen und Konsequenzen
+ 1 Schulstd. Nachsitzen (Lehrerarrest)
3. Eintrag: Androhung eines zeitweiligen Unterrichtsausschlusses
oder: zeitweise Überweisung in Parallelklasse (nur GS)
+ Anhörung Erz. u. Sch. mit Aufzeigen weiterer Schritte
+ bis zu 4 Schulstd. Nachsitzen (Rektoratsarrest)
4. Eintrag: Durchsetzung eines **zeitweiligen Unt.ausschlusses 1** (bis 5 Tage)
oder: Überweisung in Parallelklasse (nur GS)
und/oder interne Sozialstunden
+ Anhörung Erz. u. Sch. mit Aufzeigen weiterer Schritte
+ Kann-Mitteilung ans Jugendamt
5. Eintrag: *nach Klassenkonferenz-Beschluss:*
Durchsetzung eines **zeitweiligen Unt.ausschlusses 2** (bis 4 Wochen)
oder: Überweisung in Parallelklasse (nur GS)
+ Anhörung Erz. u. Sch. mit Aufzeigen weiterer Schritte
+ Soll-Mitteilung ans Jugendamt
6. Eintrag: *nach Klassenkonferenz-Anhörung:*
Androhung eines Schulausschlusses (sog. „Ultimatum“)
+ Anhörung Erz. mit Aufzeigen weiterer Schritte
+ Muss-Mitteilung ans Jugendamt
7. Eintrag: *nach Klassenkonferenz-Anhörung:*
Durchsetzung Schulausschluss
+ Anhörung mit ggf. Antrag der Erziehungsberechtigten auf Beteiligung der Schulkonferenz
+ Muss-Mitteilung ans Jugendamt